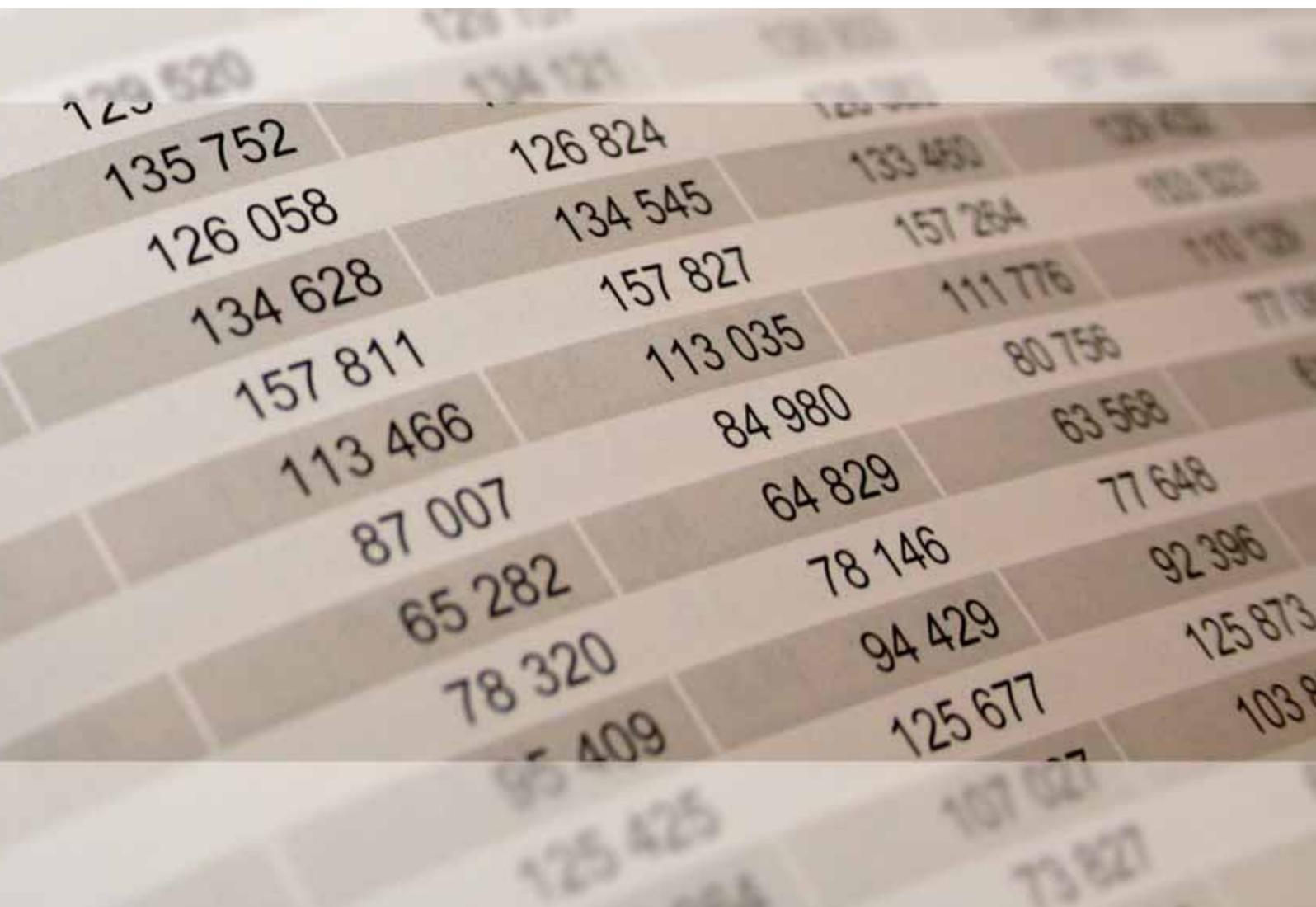




2018

STATISTISCHE BERICHTE



Erbschaft- und
Schenkungsteuer 2017

Zeichenerklärungen

0	Zahl ungleich Null, Betrag jedoch kleiner als die Hälfte von 1 in der letzten ausgewiesenen Stelle
-	nichts vorhanden
.	Zahl unbekannt oder geheim
x	Nachweis nicht sinnvoll
...	Zahl fällt später an
/	keine Angabe, da Zahl nicht sicher genug
()	Aussagewert eingeschränkt, da Zahl statistisch unsicher
D	Durchschnitt
p	vorläufig
r	revidiert
s	geschätzt

Für die Abgrenzung von Größenklassen wird im Allgemeinen anstelle einer ausführlichen Beschreibung „50 bis unter 100“ die Darstellungsform „50 – 100“ verwendet.

Einzelwerte in Tabellen werden im Allgemeinen ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet.

Inhalt

Seite

Informationen zur Statistik	4
--	----------

Glossar	7
----------------------	----------

Tabellen

T 1	Nachlass, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2017 bei beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht nach Höhe des Reinnachlasses	11
T 2	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2017 nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses	12
T 3	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2017 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	13
T 4	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2017 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	14
T 5	Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2017 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	15
T 6	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2017 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	16
T 7	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2017 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	17
T 8	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2017 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	18

Grafiken

G 1	Veranlagte Vermögensübertragungen aufgrund von Erbschaften und Schenkungen 2017 nach Vermögensarten	19
G 2	Erbschaften und Schenkungen 2017 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	19
G 3	Steuerpflichtiger Erwerb sowie festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2017 nach Verwandtschaftsverhältnis	19

Informationen zur Statistik

Ziel der Statistik

Die Steuerstatistiken dienen gemäß § 1 Abs. 1 StStatG der Beurteilung der Struktur und Wirkungsweise der betreffenden Steuern und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung. In der Gesetzesbegründung wird dazu folgendes ausgeführt: Da die Besteuerung unmittelbar in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse von Einzelpersonen und Unternehmen eingreift, muss die Steuerpolitik die Steuerbemessungsgrundlagen und die Belastungswirkungen der Steuern aufmerksam beobachten, um im Interesse der Allgemeinheit notwendige und zweckmäßige Entscheidungen treffen zu können. Wichtige Grundlage für diese Entscheidungen sind die Steuerstatistiken, die eine laufende Beobachtung der Steuerquellen erlauben und auf diese Weise als Beurteilungsmaßstab für Steueranpassungen oder -änderungen von großer Bedeutung sind. Darüber hinaus liefern die Steuerstatistiken wertvolle Angaben für die Erstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, für die Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie für wissenschaftliche Untersuchungen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist, gemessen an ihrem Aufkommen, die zweitwichtigste Ländersteuer nach der Grunderwerbsteuer. Das Volumen von Erbschaften und Schenkungen ist aufgrund wachsender Prosperität der Gesellschaft und aufgrund demographischer Einflüsse, konkret aufgrund eines stetig zunehmenden Anteils älterer Menschen, von der Tendenz her stetig angewachsen. Eine statistische Erfassung der Erbschaften und Schenkungen ist daher dringend geboten. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient zur Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus dient sie zur Erforschung von Verteilungsfragen sowie zur Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens bei geplanten Steuerrechtsänderungen. Der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik kommt auch insofern eine besondere Rolle zu, als seit der Nichterhebung der Vermögensteuer neben der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik keine weitere Steuerstatistik zu Vermögenswerten mehr existent ist.

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage der Bundesstatistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) in der Neufassung vom 11.10.1995 (BGBl. I S. 1250, 1409) einschließlich der in der nachfolgenden Zeit hierzu ergangenen Änderungen. Demnach ist die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik jährlich durchzuführen. Die übergeordnete Rechtsgrundlage für sämtliche Bundesstatistiken bildet das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils für das Statistikjahr maßgeblichen Fassung.

Die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen basiert auf dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) in der jeweils gültigen Fassung, der Erbschaftsteuerdurchführungsverordnung, dem Bewertungsgesetz und den Erbschaftsteuerrichtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Erhebungsumfang

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst alle Vermögensübergänge, die der Erbschaft- bzw. der Schenkungsteuer unterliegen und für die im Berichtsjahr ein steuerpflichtiger Erwerb ermittelt und infolgedessen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer festgesetzt wurde. Die Statistik ist insofern eine Vollerhebung. Der Erbschaft- bzw. der Schenkungsteuer unterliegen gemäß § 1 ErbStG

1. der Erwerb von Todes wegen,
2. die Schenkungen unter Lebenden,
3. die Zweckzuwendungen und
4. (seit dem Jahr 2008) das Vermögen einer Stiftung, sofern sie wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist, und eines Vereins, dessen Zweck wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist, in Zeitabständen von je 30 Jahren seit dem in § 9 Abs. 1 Nr. 4 bestimmten Zeitpunkt.

Die in der Statistik erfassten Festsetzungen beinhalten die im Berichtsjahr getätigten Erstfestsetzungen und seit der Statistik für das Jahr 2008 zusätzlich auch die im Berichtsjahr getätigten Änderungsfestsetzungen, durch die Erstfestsetzungen vorangegangener Jahre modifiziert wurden. In der vorliegenden Veröffentlichung sind einer im Verbund der Statistischen Ämter getroffenen Vereinbarung zufolge nur die Erstfestsetzungen berücksichtigt. Der Zeitpunkt der Steuerentstehung reicht dabei bis in das Jahr 1996 zurück. Die Steuer entsteht gemäß § 9 ErbStG bei Erwerben von Todes wegen mit dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung, bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Verpflichtung des Beschwerten und bei Stiftungs- und

Vereinsvermögen in Zeitabständen von 30 Jahren seit dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung oder auf den Verein.

Gegenüber den Finanzämtern bestehen umfangreiche Anzeigepflichten über Vorgänge, die für die Festsetzung von Erbschaft- und Schenkungsteuer von Bedeutung sein können (vgl. dazu §§ 30, 33, 34 ErbStG). Anzeigepflichtig ist der Erwerber, in Fällen der Schenkung unter Lebenden auch der Schenker. Weiterhin anzeigepflichtig sind Vermögensverwalter und -verwahrer, Versicherungsunternehmen, Gerichte, Behörden, Beamte und Notare.

Datengewinnung

Die Daten für die Statistik werden den Steuerfestsetzungen der Finanzämter entnommen und einmal jährlich in Dateiform auf elektronischem Weg an das zuständige Statistische Landesamt übermittelt. In Rheinland-Pfalz erfolgt der Versand der Daten vom zuständigen Finanzamt Kusel-Landstuhl über das Rechenzentrum des Landesamtes für Steuern (LfSt). Die Statistik ist insofern eine Sekundärerhebung.

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik sind die Steuerpflichtigen, für die aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde.

Steuerschuldner der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ist gemäß § 20 ErbStG der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker, bei einer Zweckzuwendung der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG die Stiftung oder der Verein. Dies bedeutet, dass die deutsche Erbschaftsteuer eine Erbanfallsteuer ist. Sie besteuert nicht den Nachlass als solchen, sondern das Vermögen, das der Erbe bzw. der Beschenkte empfängt.

Erhebungsmerkmale

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst gemäß § 2 Abs. 7 Nr. 2 StStatG seit dem Berichtsjahr 2008 für die Erwerbe, für die in dem Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt worden ist, die folgenden Merkmale:

- a) Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten;
- b) Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht.

Die Definitionen der in der Statistik erfassten Merkmale ergeben sich aus den Vorschriften des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes. Die wesentlichen Definitionen sind im Glossar näher erläutert.

Berichtszeitraum und Periodizität

Der Berichtszeitraum ist der 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres. Seit dem Berichtsjahr 2008 ist die Bundesstatistik zur Erbschaft- und Schenkungsteuer jährlich durchzuführen. Zuvor wurde sie in einem fünfjährigen Turnus erstellt.

Regionale Gliederung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik stehen bis zur Landesebene zur Verfügung.

Vergleichbarkeit

Räumliche Vergleichbarkeit

Der räumliche Vergleich der Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist ohne Einschränkungen möglich, da die Besteuerung der erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtigen natürlichen Personen nach bundeseinheitlichen Vorschriften erfolgt.

Zeitliche Vergleichbarkeit

Der zeitliche Vergleich der Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist grundsätzlich ab dem Berichtsjahr 2007 möglich. Dabei sind jedoch die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht zu berücksichtigen.

Der zeitliche Vergleich mit den Ergebnissen früherer Erhebungen ist erschwert. Das ErbStG wurde im Jahr 1997 grundsätzlich novelliert. Die erste Erhebung nach dem novellierten Recht fand für das Jahr 2002 statt und die nächste Erhebung für das Jahr 2007. Aufgrund des damals fünfjährigen Turnus der Erhebung konnte die Statistik anfänglich lediglich einen mehr oder weniger zufällig entstandenen Teil aller im Zeitablauf erfolgten Vermögensübergänge in Deutschland abbilden. Dieser Mangel wurde durch die Umstellung auf eine jährliche Periodizität ab dem Jahr 2008 behoben.

Klassifikationen

Größenklassen

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden nach Größenklassen gegliedert aufbereitet, wobei die Vermögensübergänge sowohl nach dem Wert des Reinnachlasses als auch nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs eingeteilt werden. Der Aufbereitung wurden die folgenden Größenklassen zugrunde gelegt, die in dieser Veröffentlichung jedoch aus Geheimhaltungsgründen mehr oder weniger stark zusammengefasst werden mussten:

	unter	5 000 EUR
5 000	bis unter	10 000 EUR
10 000	bis unter	50 000 EUR
50 000	bis unter	100 000 EUR
100 000	bis unter	200 000 EUR
200 000	bis unter	300 000 EUR
300 000	bis unter	500 000 EUR
500 000	bis unter	2,5 Mill. EUR
2,5 Mill.	bis unter	5 Mill. EUR
5 Mill.	bis unter	10 Mill. EUR
10 Mill.	bis unter	20 Mill. EUR
20 Mill.	und mehr	

Glossar

Nachlass

Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) gemäß § 1922 Abs. 1 BGB als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über. Der Nachlass umfasst die Gesamtheit der positiven und negativen Vermögenswerte des Erblassers.

Nachlassgegenstände

In Anlehnung an die Vermögensarten gemäß § 18 BewG werden im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht die folgenden Vermögensarten unterschieden:

- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§ 18 Nr. 1 BewG)
- Betriebsvermögen (§ 18 Nr. 2 BewG)
- Grundvermögen (§ 18 Nr. 3 BewG)
- Übriges Vermögen.

Die Bewertung der Nachlassgegenstände richtet sich gemäß § 12 Abs. 1 ErbStG nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes, soweit in § 12 Abs. 2 ErbStG nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 9 Abs. 1 BewG ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der sog. gemeine Wert zugrunde zu legen. Dies ist derjenige Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundstücke und Betriebsgrundstücke gelten Grundbesitzwerte, die im Bedarfsfall auf den Besteuerungszeitpunkt festgestellt werden, während bei gewerblichen Einzelunternehmen und Personengesellschaften (außer Immobilien) der Steuerbilanzwert berücksichtigt wird. Es besteht also eine gewisse Diskrepanz bei der Wertermittlung zwischen den verschiedenen Vermögensarten, so dass die in der Statistik nachgewiesenen Angaben nicht die effektive Höhe der Vermögensübertragungen wiedergeben.

Nachlassverbindlichkeiten

Der Erbe haftet gemäß § 1967 BGB für die Nachlassverbindlichkeiten. Die Nachlassverbindlichkeiten sind gemäß § 10 Abs. 5 ErbStG vom Gesamtwert des Nachlasses abzugsfähig. Zu den Nachlassverbindlichkeiten zählen

- die vom Erblasser herrührenden Schulden, soweit sie nicht mit einem zum Erwerb gehörenden Gewerbebetrieb, Anteil an einem Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder Anteil an einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und bereits bei der Bewertung der wirtschaftlichen Einheit berücksichtigt worden sind,
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen und geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen und
- die Kosten der Bestattung des Erblassers, die Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal, die Kosten für die übliche Grabpflege mit ihrem Kapitalwert für eine unbestimmte Dauer sowie die Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen. Für diese Kosten wird insgesamt ein Betrag von 10 300 EUR ohne Nachweis abgezogen. Kosten für die Verwaltung des Nachlasses sind nicht abzugsfähig.

Reinnachlass

Der Reinnachlass errechnet sich als die Differenz aus den Nachlassgegenständen und den Nachlassverbindlichkeiten. Er wird entsprechend der Erbquoten der Erben anteilig auf die jeweiligen Erben aufgeteilt. Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden gemäß § 14 Abs. 1 ErbStG in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden.

Persönliche Steuerbefreiungen

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sieht verschiedene persönliche Steuerbefreiungen vor.

- (1) Persönlicher Freibetrag nach § 16 ErbStG: In Fällen der unbeschränkten Steuerpflicht wird ein persönlicher Freibetrag gewährt, der vom Verwandtschaftsverhältnis bzw. von der Einteilung in die Steuerklassen abhängt.

Verwandtschaftsverhältnis/Personenkreis	EUR
Ehegatte, Lebenspartner	500.000
Kinder und Stiefkinder, Kinder verstorbener (Stief-) Kinder	400.000
Kinder noch lebender (Stief-) Kinder	200.000
Andere Abkömmlinge der (Stief-) Kinder, (Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur beim Erwerb von Todes wegen)	100.000
(Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur bei Schenkungen), Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, geschiedener Ehegatte, aufgehobene Lebenspartnerschaft, Schwiegerkinder, Schwiegereltern	20.000
Übrige Erwerber und Zweckzuwendungen	20.000

Der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) folgend wurde die Gewährung des Freibetrags in Fällen der beschränkten Steuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG (vormals 2 000 EUR) in Artikel 4 Nr. 5 Buchst. b des Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes (StUmgBG) vom 23.06.2017 (BGBl. I, S. 1682) neu geregelt. Nunmehr stehen auch diesem Personenkreis die höheren persönlichen Freibeträge nach § 16 Abs. 1 ErbStG zu. Ihr Freibetrag ist jedoch nach § 16 Abs. 2 ErbStG anteilig zu kürzen, soweit ihr Erwerb nicht der deutschen Erbschaftsteuer unterliegt. Durch die Kürzung soll im Ausland ansässigen Personen – im Gegensatz zu Inländern – die Möglichkeit genommen werden, Freibeträge in mehreren Staaten (voll) zu nutzen. Deshalb wird der persönliche Freibetrag in Deutschland nur in dem Verhältnis gewährt, in dem im Erwerb inländisches Vermögen enthalten ist, das der deutschen Besteuerung unterliegt.

(2) Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG

Neben dem persönlichen Freibetrag nach § 16 ErbStG kann außerdem in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsverhältnis ein besonderer Versorgungsfreibetrag in Anspruch genommen werden:

Verwandtschaftsverhältnis/Personenkreis	EUR
Ehegatte, Lebenspartner	256.000
Kinder (i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG)	
bei einem Alter bis zu 5 Jahren	52.000
bei einem Alter von mehr als 5 bis zu 10 Jahren	41.000
bei einem Alter von mehr als 10 bis zu 15 Jahren	30.700
bei einem Alter von mehr als 15 bis zu 20 Jahren	20.500
bei einem Alter von mehr als 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	10.300

Sachliche Steuerbefreiungen

Im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sind ferner in § 13 ff. zahlreiche sachliche Steuerbefreiungen festgelegt. Eine sachliche Steuerbefreiung ist beispielsweise die Freistellung von Hausrat und anderem beweglichen Vermögen:

Gegenstände/Personenkreis	EUR
Hausrat Personen der Steuerklasse I	41.000
Andere bewegliche körperliche Gegenstände Personen der Steuerklasse I	12.000
Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände Personen der Steuerklassen II u. III	12.000

Steuerklassen

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden gemäß § 15 ErbStG die folgenden drei Steuerklassen unterschieden:

Steuerklasse	Verwandtschaftsverhältnis
I	<ul style="list-style-type: none"> - Ehegatte, Lebenspartner - Kinder und Stiefkinder - Kinder verstorbener (Stief-) Kinder - Kinder noch lebender (Stief-) Kinder - andere Abkömmlinge der (Stief-) Kinder - (Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur beim Erwerb von Todes wegen)
II	<ul style="list-style-type: none"> - (Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur bei Schenkungen) - Geschwister - Nichten und Neffen - Stiefeltern

	- Geschiedener Ehegatte - Aufgehobene Lebenspartnerschaft - Schwiegerkinder - Schwiegereltern
III	- Übrige Erwerber und Zweckzuwendungen

Steuerpflichtiger Erwerb

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Sie errechnet sich vereinfacht dargestellt als der Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug zuzüglich dem Gesamtwert ggf. vorhandener Vorerwerbe (vgl. § 14 ErbStG) und abzüglich der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen. Die Höhe der Bereicherung bei Erwerb von Todes wegen ergibt sich gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ErbStG aus der Differenz zwischen dem Wert des gesamten Vermögensanfalls nach § 12 ErbStG, soweit er der Besteuerung unterliegt, und der abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten. Die Höhe der Bereicherung bei Schenkungen unter Lebenden ergibt sich aus dem Vermögenszuwachs des Beschenkten. Für Schenkungen gelten grundsätzlich die gleichen Steuerfreibeträge und Steuersätze wie bei der Erbschaftsteuer. Allerdings wird kein Versorgungsfreibetrag gewährt.

Steuersatz

Der Steuertarif der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist in zwei Dimensionen progressiv: Der Steuersatz nimmt sowohl mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs als auch mit abnehmendem Verwandtschaftsgrad zu. Die Besteuerung erfolgt dabei nach einem Stufentarif, wobei der Steuersatz nach Steuerklassen und Wertstufen differenziert ist (§ 19 Abs. 1 ErbStG):

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Tatsächlich festgesetzte Steuer

Die tatsächlich festgesetzte Steuer ergibt sich aus der Regelbesteuerung nach § 19 Abs. 1 ErbStG bzw. der Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG. Von der festgesetzten Steuer sind folgende Beträge abzusetzen:

- Entlastungsbetrag bei begünstigtem Vermögen nach § 19a ErbStG,
- Abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe nach § 14 ErbStG,
- Anrechenbare ausländische Erbschaftsteuer nach § 21 ErbStG,
- Steuerermäßigung wegen mehrfachen Erwerbs desselben Vermögens nach § 27 ErbStG,
- Anrechenbare Steuer des Vorerben nach § 6 Abs. 3 ErbStG.

Anteiliger Reinerwerb

Der Nachlass wird aufgrund der gesetzlichen Erbfolge oder durch Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) auf die Erben verteilt. Die sich daraus ergebenden anteiligen Werte der Nachlassgegenstände abzüglich der anteiligen Werte der Nachlassverbindlichkeiten bzw. vom Erben allein zu tragenden Nachlassverbindlichkeiten ergeben den anteiligen Reinerwerb.

Wert der sonstigen Erwerbe

Sonstige Erwerbe sind Erwerbe von Todes wegen aus anderen Rechtsgründen:

- Vermächtnis:
Ein Vermächtnis ist gemäß § 1939 BGB die Zuwendung eines Vermögensvorteils von Todes wegen, die weder eine Erbeinsetzung noch eine Auflage ist. Der Vermächtnisnehmer hat somit gemäß § 2174 BGB lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben. Die Erfüllung eines Vermächtnisses aus dem Nachlass obliegt dem Erben.

Insofern begründet das Vermächtnis eine Nachlassverbindlichkeit. Erhält der Erbe selbst neben seinem Erbteil ein Vermächtnis (Vorausvermächtnis), ist dieser Erwerb hier ebenfalls zu erfassen.

- **Pflichtteilsberechtigung:**
Hat der Erblasser bestimmte Personen (durch Verfügung von Todes wegen) von der Erbfolge ausgeschlossen, steht diesen gemäß § 2303 BGB trotzdem eine Teilhabe am Nachlass zu, der sog. Pflichtteil. Die Zuwendung des Pflichtteils ist nach § 2304 BGB im Zweifel nicht als Erbeinsetzung anzusehen. Pflichtteilsberechtigt sind die Abkömmlinge sowie die Eltern und der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner. Der Pflichtteilsanspruch beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist eine reine Geldforderung. Der Berechnung des Pflichtteils wird gemäß § 2311 BGB der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zugrunde gelegt. Geltend gemachte Pflichtteile begründen ebenfalls eine Nachlassverbindlichkeit.
- **Begünstigungen aus einem Vertrag zugunsten Dritter:**
Hierunter fällt jeder Vermögensvorteil, der aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags bei dessen Tode von einem Dritten unmittelbar erworben wird. Als Hauptanwendungsfälle sind zu nennen: Lebensversicherungs- und Rentenverträge, aber auch auf den Namen eines Dritten abgeschlossene Sparverträge.

Wert der Erwerbe vor Abzug / nach Abzug

Der Wert der Erwerbe vor Abzug ist für die Erwerbe von Todes wegen definiert als die Summe aus dem Wert des Reinerwerbs durch Erbanfall und dem Wert der sonstigen Erwerbe, wobei sich der Wert des Reinerwerbs als die Differenz zwischen dem anteiligen Wert der Nachlassgegenstände und dem anteiligen Wert der Nachlassverbindlichkeiten und den allein zu tragenden Nachlassverbindlichkeiten bestimmt. Der Wert der Erwerbe vor Abzug für die Schenkungen entspricht dem Steuerwert der freigebigen Zuwendung.

Der Wert der Erwerbe nach Abzug ist in der amtlichen Statistik der Wert der Erwerbe vor Abzug, vermindert um diverse Positionen, z. B. um die Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, die Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, die Steuerbefreiungen nach § 13c ErbStG, die Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, den Freibetrag nach § 17 ErbStG und das DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Die Begriffe Wert der Erwerbe vor bzw. nach Abzug sind keine Begrifflichkeiten aus dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz.

Gesamtwert der Vorerwerbe

Nach § 14 ErbStG werden sämtliche Erwerbsvorgänge von einer Person innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren bei der Berechnung der Erbschaftsteuer zusammengerechnet. Um eine Doppelbesteuerung zu verhindern, wird die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer auf diesen Gesamterwerb um die Steuern gemindert, die bereits auf die Vorerwerbe entfielen. Die abzuziehenden Steuerbeträge werden dabei nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers und den Besteuerungsregeln zur Zeit des letzten Erwerbs berechnet; sie können daher von der tatsächlich gezahlten Steuer für die Vorerwerbe abweichen. Durch die Zusammenrechnung wird gewährleistet, dass ein Erwerber bei mehreren Erwerben von derselben Person einen persönlichen Freibetrag innerhalb von zehn Jahren nur einmal nutzen kann.

Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht

Eine unbeschränkte Steuerpflicht liegt gemäß § 2 ErbStG vor, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer Inländer sind. Sie gilt für den gesamten Vermögensanfall, also auch für das Auslandsvermögen. Für Stiftungen oder Vereine ist ihr Sitz oder der Sitz der Geschäftsleitung ausschlaggebend.

Eine beschränkte Steuerpflicht ist gegeben, wenn weder der Erblasser bzw. Schenker noch der Erwerber Steuerinländer sind. Sie erstreckt sich lediglich auf das Inlandsvermögen.

Reinnachlass von... bis unter... EUR ²	Nachlässe	Vermögensarten ³				Nachlass- verbindlich- keiten	Reinnachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	63	13	39	6	57	60	82
5 000 – 10 000	16	4	4	-	16	14	16
10 000 – 50 000	262	43	83	2	253	251	262
50 000 – 100 000	426	89	227	3	409	405	426
100 000 – 200 000	661	153	434	12	651	617	661
200 000 – 300 000	387	111	287	5	384	367	387
300 000 – 500 000	429	140	338	17	425	402	429
500 000 – 2,5 Mill.	708	213	589	88	705	687	708
2,5 Mill. – 5 Mill.	38	18	37	14	38	37	38
5 Mill. und mehr	21	9	17	14	21	21	21
Insgesamt	3 011	793	2 055	161	2 959	2 861	3 030
1 000 EUR							
unter 5 000	31 539	111	11 749	6 047	13 632	32 134	- 595
5 000 – 10 000	1 715	4	412	-	1 299	1 602	113
10 000 – 50 000	17 971	.	5 442	.	11 604	9 113	8 858
50 000 – 100 000	47 473	.	19 117	.	27 972	15 393	32 079
100 000 – 200 000	122 560	1 102	51 373	1 198	68 886	26 870	95 690
200 000 – 300 000	110 723	1 018	46 715	45	62 945	16 005	94 718
300 000 – 500 000	194 994	2 418	73 141	4 058	115 376	26 798	168 196
500 000 – 2,5 Mill.	773 574	8 188	245 298	29 809	490 279	101 087	672 487
2,5 Mill. – 5 Mill.	155 218	208	46 658	23 775	84 576	24 152	131 066
5 Mill. und mehr	506 692	112	27 207	254 089	225 284	143 400	363 293
Insgesamt	1 962 458	13 867	527 112	319 626	1 101 853	396 553	1 565 905

1 Enthalten ist das im Rahmen einer Erstfestsetzung ermittelte vererbte Vermögen im Festsetzungsjahr. – 2 Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z.B. Vermächtnisse). – 3 Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

Reinnachlass von... bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ²					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁶	Steuer- klasse III ⁷
		zusammen	I/1 ³	I/2 ⁴	I/3 und I/4 ⁵		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	314	26	3	20	3	100	188
5 000 – 10 000	28	-	-	-	-	12	16
10 000 – 50 000	271	3	-	3	-	159	109
50 000 – 100 000	620	6	-	4	2	394	220
100 000 – 200 000	1 289	40	2	10	28	806	443
200 000 – 300 000	872	49	-	19	30	516	307
300 000 – 500 000	877	95	2	67	26	469	313
500 000 – 2,5 Mill.	1 283	505	82	387	36	341	437
2,5 Mill. – 5 Mill.	89	68	9	53	6	9	12
5 Mill. und mehr	43	36	6	27	3	5	2
Insgesamt	5 686	828	104	590	134	2 811	2 047
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	39 025	13 271	8 652	4 503	116	10 619	15 136
5 000 – 10 000	1 481	-	-	-	-	609	872
10 000 – 50 000	6 478	.	-	.	-	3 918	.
50 000 – 100 000	22 202	1 773	-	.	.	12 820	7 609
100 000 – 200 000	69 043	3 452	.	1 328	.	42 220	23 371
200 000 – 300 000	74 458	7 232	-	4 254	2 977	42 662	24 565
300 000 – 500 000	104 339	13 405	.	9 547	.	56 928	34 006
500 000 – 2,5 Mill.	337 310	168 713	31 342	127 956	9 416	92 397	76 200
2,5 Mill. – 5 Mill.	84 750	70 410	12 083	57 753	574	7 087	7 252
5 Mill. und mehr	159 069	.	19 288	108 151	.	5 255	.
Insgesamt	898 155	432 181	72 153	315 455	44 573	274 514	191 460
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	7 275	1 630	1 052	569	8	1 315	4 329
5 000–10 000	361	-	-	-	-	107	253
10 000– 50 000	1 243	.	-	.	-	590	.
50 000–100 000	4 331	224	-	.	.	1 883	2 224
100 000–200 000	14 564	201	.	98	.	7 410	6 954
200 000–300 000	15 768	511	-	297	214	7 923	7 334
300 000–500 000	23 094	1 199	.	772	.	11 772	10 124
500 000–2,5 Mill.	70 312	25 693	4 982	19 603	1 108	22 157	22 462
2,5 Mill.–5 Mill.	16 021	12 126	2 239	9 826	61	1 992	1 903
5 Mill. und mehr	32 572	.	3 647	22 090	.	1 549	.
Insgesamt	185 541	72 582	12 024	53 496	7 062	56 699	56 260

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 3 Ehegatten, Lebenspartner. – 4 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 5 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern. – 6 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 7 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁶	Steuer- klasse III ⁷
		zusammen	I/1 ³	I/2 ⁴	I/3 und I/4 ⁵		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	429	12	3	9	-	230	187
5 000 – 10 000	366	19	1	15	3	198	149
10 000 – 50 000	1 997	168	15	110	43	1 045	784
50 000 – 100 000	1 087	112	16	71	25	576	399
100 000 – 200 000	840	142	17	92	33	414	284
200 000 – 300 000	362	76	7	54	15	158	128
300 000 – 500 000	296	109	12	92	5	121	66
500 000 – 2,5 Mill.	280	164	25	132	7	67	49
2,5 Mill. – 5 Mill.	19	16	7	9	-	2	1
5 Mill. und mehr	10	10	1	6	3	-	-
Insgesamt	5 686	828	104	590	134	2 811	2 047
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	997	31	.	.	-	502	464
5 000 – 10 000	2 643	.	.	.	21	.	.
10 000 – 50 000	54 241	4 658	463	2 935	1 259	28 385	21 199
50 000 – 100 000	77 789	8 187	.	5 262	.	40 921	28 682
100 000 – 200 000	118 589	20 569	2 476	13 288	4 806	58 355	39 665
200 000 – 300 000	87 116	18 001	.	12 970	.	38 282	30 833
300 000 – 500 000	111 407	41 105	5 046	34 301	1 757	44 795	25 508
500 000 – 2,5 Mill.	269 648	173 983	27 788	140 875	5 320	55 133	40 532
2,5 Mill. – 5 Mill.	62 395	.	.	27 154	-	.	.
5 Mill. und mehr	113 330	113 330	.	78 535	.	-	-
Insgesamt	898 155	432 181	72 153	315 455	44 573	274 514	191 460
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	215	2	.	.	-	75	138
5 000–10 000	541	.	.	.	1	.	.
10 000– 50 000	10 798	322	32	205	85	4 204	6 272
50 000–100 000	15 701	643	.	434	.	6 653	8 405
100 000–200 000	25 304	2 114	272	1 402	439	11 418	11 772
200 000–300 000	18 409	1 774	.	1 395	.	7 536	9 099
300 000–500 000	23 744	5 717	752	4 708	256	10 424	7 603
500 000–2,5 Mill.	55 552	29 728	4 900	24 112	716	14 162	11 662
2,5 Mill.–5 Mill.	11 040	.	.	3 282	-	.	.
5 Mill. und mehr	24 237	24 237	.	17 949	.	-	-
Insgesamt	185 541	72 582	12 024	53 496	7 062	56 699	56 260

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 3 Ehegatten, Lebenspartner. – 4 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 5 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern. – 6 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 7 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

T 4

Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2017¹
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Wert des anteiligen Reinerwerbs d. Erbanfall ³	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ^{3,4}	Wert der Erwerbe nach Abzug ^{3,4}	Gesamtwert der Vor-erwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	416	67	429	429	3	429	429	416
5 000 – 10 000	346	94	366	366	9	366	366	365
10 000 – 50 000	1 926	503	1 997	1 997	98	1 997	1 997	1 986
50 000 – 100 000	1 045	284	1 086	1 086	79	1 087	1 087	1 078
100 000 – 200 000	818	237	840	840	82	839	840	831
200 000 – 300 000	357	94	362	362	46	361	362	355
300 000 – 500 000	292	80	296	296	62	296	296	295
500 000 – 2,5 Mill.	278	68	280	280	86	280	280	278
2,5 Mill. – 5 Mill.	19	5	19	17	6	19	19	17
5 Mill. und mehr	10	8	10	10	7	10	10	10
Insgesamt	5 507	1 440	5 685	5 683	478	5 684	5 686	5 631
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	703	233	708	690	60	627	713	-
1 000 EUR								
unter 5 000	13 435	2 366	15 801	14 316	54	13 351	997	215
5 000 – 10 000	13 526	2 704	16 230	15 609	863	13 810	2 643	541
10 000 – 50 000	131 576	25 817	157 393	141 046	5 833	92 545	54 241	10 798
50 000 – 100 000	113 709	23 099	136 808	128 277	8 580	59 077	77 789	15 701
100 000 – 200 000	156 174	29 305	185 478	171 309	11 158	63 837	118 589	25 304
200 000 – 300 000	104 880	15 148	120 028	112 569	7 351	32 856	87 116	18 409
300 000 – 500 000	141 597	18 062	159 659	145 709	12 368	46 655	111 407	23 744
500 000 – 2,5 Mill.	300 980	36 443	337 423	305 715	31 977	68 030	269 648	55 552
2,5 Mill. – 5 Mill.	63 678	91 767	155 445	58 271	11 285	7 160	62 395	11 040
5 Mill. und mehr	60 849	33 512	94 362	93 564	23 266	3 500	113 330	24 237
Insgesamt	1 100 402	278 224	1 378 626	1 186 385	112 736	400 822	898 155	185 541
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	379 415	44 768	424 183	80 025	8 000	100 207	-	-

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR. – 3 Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle. – 4 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁶	Steuer- klasse III ⁷
		zusammen	I/1 ³	I/2 ⁴	I/3 und I/4 ⁵		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	130	16	-	16	-	62	52
5 000 – 10 000	119	15	-	8	7	70	34
10 000 – 50 000	392	71	4	53	14	202	119
50 000 – 100 000	205	43	3	33	7	82	80
100 000 – 200 000	143	86	8	69	9	25	32
200 000 – 300 000	93	63	2	60	1	20	10
300 000 – 500 000	100	77	-	69	8	13	10
500 000 – 2,5 Mill.	152	116	10	102	4	23	13
2,5 Mill. – 5 Mill.	11	10	-	9	1	-	1
5 Mill. und mehr	18	12	-	12	-	6	-
Insgesamt	1 363	509	27	431	51	503	351
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	308	37	-	37	-	136	135
5 000 – 10 000	849	.	-	52	.	523	.
10 000 – 50 000	9 933	1 958	122	1 423	413	4 948	3 028
50 000 – 100 000	14 029	3 061	.	2 417	.	5 570	5 398
100 000 – 200 000	19 569	12 052	1 180	9 532	1 341	3 372	4 145
200 000 – 300 000	22 752	15 466	.	14 669	.	4 745	2 541
300 000 – 500 000	37 186	28 441	-	25 561	2 880	4 913	3 832
500 000 – 2,5 Mill.	143 836	117 290	14 021	99 856	3 413	17 126	9 420
2,5 Mill. – 5 Mill.	38 324	.	-	33 129	.	-	.
5 Mill. und mehr	332 871	276 669	-	276 669	-	56 202	-
Insgesamt	619 657	490 815	16 084	463 346	11 385	97 535	31 308
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	61	2	-	2	-	20	39
5 000–10 000	150	.	-	3	.	76	.
10 000– 50 000	1 480	103	9	65	29	687	690
50 000–100 000	2 299	202	.	168	.	854	1 243
100 000–200 000	2 234	756	81	555	120	584	894
200 000–300 000	2 381	848	.	776	.	786	747
300 000–500 000	3 715	2 102	-	1 725	377	777	836
500 000–2,5 Mill.	12 436	8 582	482	7 587	513	1 786	2 069
2,5 Mill.–5 Mill.	3 432	.	-	2 825	.	-	.
5 Mill. und mehr	45 679	37 991	-	37 991	-	7 688	-
Insgesamt	73 867	53 632	648	51 698	1 287	13 257	6 978

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 3 Ehegatten, Lebenspartner. – 4 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 5 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern. – 6 Eltern und Voreltern; Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 7 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

T 6

Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2017¹
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Wert der Erwerbe vor Abzug ³	Wert der Erwerbe nach Abzug ³	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	130	130	24	130	130	121
5 000 – 10 000	119	119	17	119	119	117
10 000 – 50 000	392	390	101	392	392	379
50 000 – 100 000	205	205	68	205	205	197
100 000 – 200 000	143	138	85	143	143	128
200 000 – 300 000	90	89	58	93	93	82
300 000 – 500 000	97	96	79	100	100	82
500 000 – 2,5 Mill.	152	146	129	152	152	132
2,5 Mill. – 5 Mill.	11	11	9	11	11	10
5 Mill. und mehr	18	17	16	18	18	17
Insgesamt	1 357	1 341	586	1 363	1 363	1 265
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	1 011	788	391	852	1 013	-
1 000 EUR						
unter 5 000	5 638	4 662	3 330	7 681	308	61
5 000 – 10 000	6 023	4 694	2 016	5 861	849	150
10 000 – 50 000	45 970	26 373	12 125	28 618	9 933	1 480
50 000 – 100 000	32 415	20 049	12 005	18 301	14 029	2 299
100 000 – 200 000	64 272	24 986	27 390	32 961	19 569	2 234
200 000 – 300 000	55 167	21 029	25 675	24 227	22 752	2 381
300 000 – 500 000	68 122	27 073	36 943	26 920	37 186	3 715
500 000 – 2,5 Mill.	109 214	66 150	121 529	46 345	143 836	12 436
2,5 Mill. – 5 Mill.	28 081	18 344	23 501	3 820	38 324	3 432
5 Mill. und mehr	770 284	135 211	190 989	4 920	332 871	45 679
Insgesamt	1 185 187	348 571	455 503	199 652	619 657	73 867
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	1 608 521	81 054	56 888	137 765	-	-

¹ Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – ² Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR. – ³ Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁶	Steuerklasse III ⁷
		zusammen	I/1 ³	I/2 ⁴	I/3 und I/4 ⁵		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	559	28	3	25	-	292	239
5 000 – 10 000	485	34	1	23	10	268	183
10 000 – 50 000	2 389	239	19	163	57	1 247	903
50 000 – 100 000	1 292	155	19	104	32	658	479
100 000 – 200 000	983	228	25	161	42	439	316
200 000 – 300 000	455	139	9	114	16	178	138
300 000 – 500 000	396	186	12	161	13	134	76
500 000 – 2,5 Mill.	432	280	35	234	11	90	62
2,5 Mill. – 5 Mill.	30	26	7	18	1	2	2
5 Mill. und mehr	28	22	1	18	3	6	-
Insgesamt	7 049	1 337	131	1 021	185	3 314	2 398
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	1 305	68	.	.	-	638	599
5 000 – 10 000	3 492	232
10 000 – 50 000	64 175	6 616	585	4 359	1 672	33 333	24 227
50 000 – 100 000	91 818	11 247	1 362	7 679	2 207	46 491	34 080
100 000 – 200 000	138 158	32 621	3 655	22 820	6 146	61 727	43 810
200 000 – 300 000	109 868	33 467	2 175	27 639	3 654	43 027	33 374
300 000 – 500 000	148 593	69 546	5 046	59 862	4 637	49 707	29 340
500 000 – 2,5 Mill.	413 483	291 273	41 809	240 731	8 733	72 259	49 952
2,5 Mill. – 5 Mill.	100 719	87 927	.	60 283	.	.	.
5 Mill. und mehr	446 201	389 999	.	355 203	.	56 202	-
Insgesamt	1 517 813	922 995	88 236	778 801	55 958	372 049	222 768
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	276	4	.	.	-	95	177
5 000–10 000	690	15
10 000– 50 000	12 278	425	41	270	114	4 891	6 962
50 000–100 000	18 000	845	96	602	146	7 507	9 648
100 000–200 000	27 539	2 870	353	1 958	559	12 002	12 667
200 000–300 000	20 790	2 622	246	2 172	204	8 322	9 846
300 000–500 000	27 459	7 818	752	6 433	633	11 201	8 439
500 000–2,5 Mill.	67 988	38 309	5 381	31 698	1 230	15 948	13 731
2,5 Mill.–5 Mill.	14 472	11 078	.	6 107	.	.	.
5 Mill. und mehr	69 916	62 228	.	55 940	.	7 688	-
Insgesamt	259 408	126 215	12 672	105 194	8 349	69 956	63 238

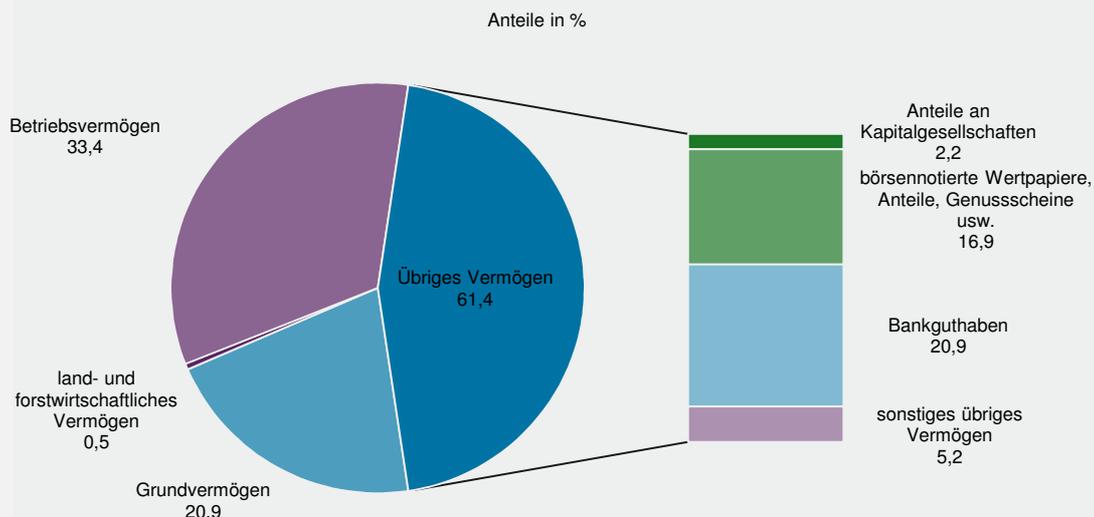
1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 3 Ehegatten, Lebenspartner. – 4 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 5 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern. – 6 Eltern und Voreltern; Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 7 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Wert der Erwerbe vor Abzug ^{3,4}	Wert der Erwerbe nach Abzug ^{3,4}	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	559	559	27	559	559	537
5 000 – 10 000	485	485	26	485	485	482
10 000 – 50 000	2 389	2 387	199	2 389	2 389	2 365
50 000 – 100 000	1 291	1 291	147	1 292	1 292	1 275
100 000 – 200 000	983	978	167	982	983	959
200 000 – 300 000	452	451	104	454	455	437
300 000 – 500 000	393	392	141	396	396	377
500 000 – 2,5 Mill.	432	426	215	432	432	410
2,5 Mill. – 5 Mill.	30	28	15	30	30	27
5 Mill. und mehr	28	27	23	28	28	27
Insgesamt	7 042	7 024	1 064	7 047	7 049	6 896
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	1 719	1 478	451	1 479	1 726	-
1 000 EUR						
unter 5 000	21 439	18 978	3 384	21 032	1 305	276
5 000 – 10 000	22 254	20 303	2 880	19 671	3 492	690
10 000 – 50 000	203 363	167 418	17 957	121 163	64 175	12 278
50 000 – 100 000	169 223	148 326	20 585	77 378	91 818	18 000
100 000 – 200 000	249 750	196 296	38 548	96 798	138 158	27 539
200 000 – 300 000	175 195	133 598	33 026	57 083	109 868	20 790
300 000 – 500 000	227 781	172 782	49 311	73 575	148 593	27 459
500 000 – 2,5 Mill.	446 638	371 864	153 506	114 375	413 483	67 988
2,5 Mill. – 5 Mill.	183 526	76 615	34 786	10 980	100 719	14 472
5 Mill. und mehr	864 645	228 775	214 255	8 420	446 201	69 916
Insgesamt	2 563 813	1 534 956	568 238	600 474	1 517 813	259 408
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	2 032 705	161 079	64 888	237 972	-	-

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0. – 3 Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle. – 4 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

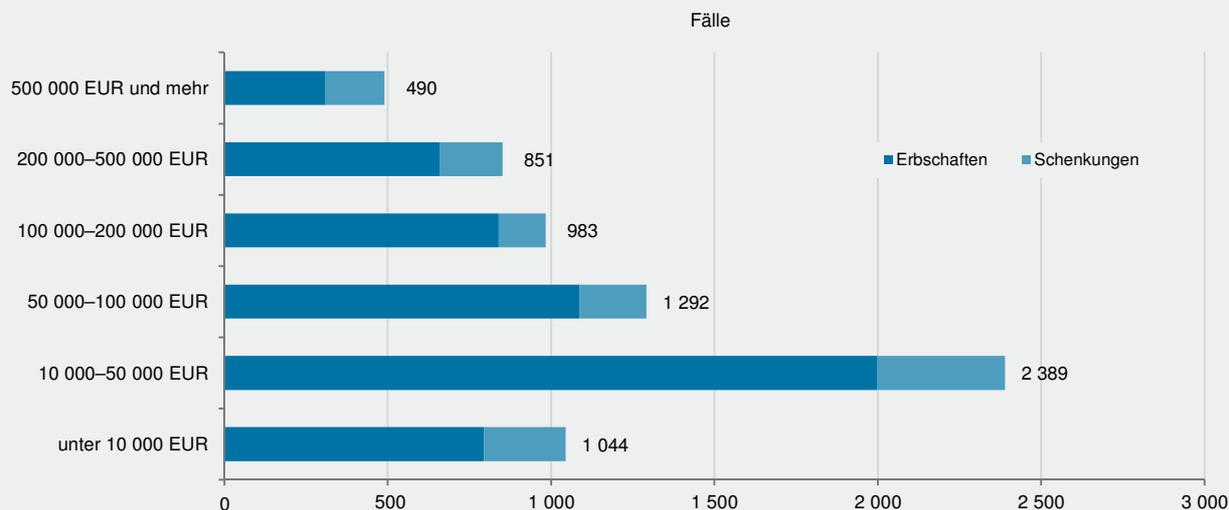
G 1

Veranlagte Vermögensübertragungen¹ aufgrund von Erbschaften und Schenkungen 2017 nach Vermögensarten



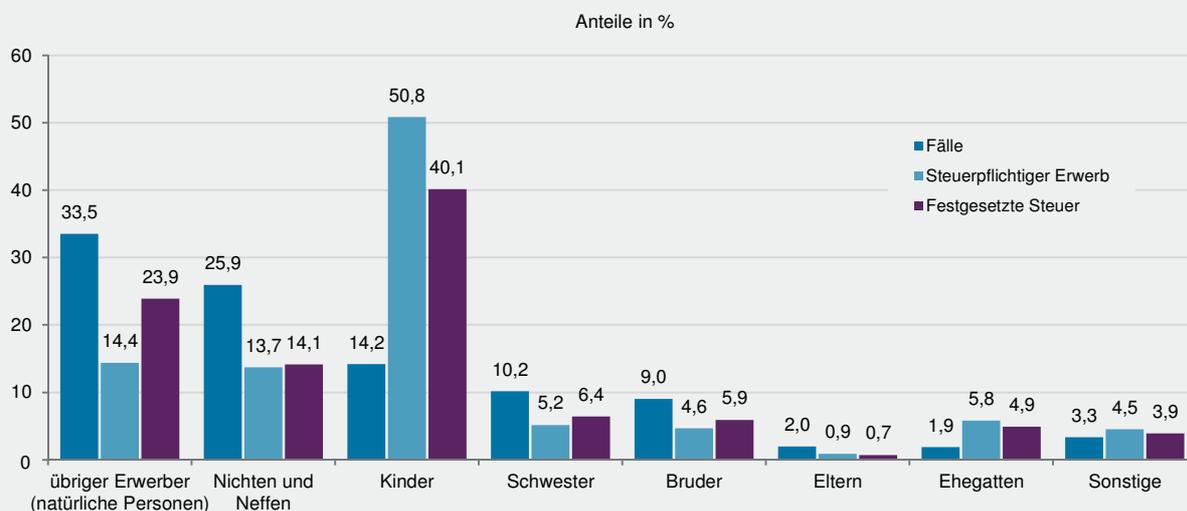
G 2

Erbschaften und Schenkungen 2017 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs¹



G 3

Steuerpflichtige Erwerbe sowie festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2017 nach Verwandtschaftsverhältnis¹



1 Erstfestsetzungen für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe größer Null.

Impressum

Herausgeber:
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
Telefax: 02603 71-3150

E-Mail: poststelle@statistik.rlp.de
Internet: www.statistik.rlp.de

Kostenfreier Download im Internet: <http://www.statistik.rlp.de/de/publikationen/statistische-berichte>

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2018

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.